

## Erläuterungen

### **zu Frage 1 u. 2: Berechnung der Flächen bei der Niederschlagswassergebühr**

Die versiegelte Fläche beinhaltet die überbaute und befestigte Fläche.

Die **überbaute Fläche** ist die Grundfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberhang), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Werkstätten, Lager, Garagen usw.

Die **befestigte Fläche** besteht z.B. aus Höfen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wegen, Stell- und Parkplätzen, Rampen, Zufahrten mit Befestigungen aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder gleichwertigen Materialien (z.B. Viadur).

Bei der Gewässerunterhaltungsgebühr spielt die Frage des Kanalanschlusses keine Rolle.

**Wasserdurchlässiges Pflaster** (z.B. Ökopflaster) muss separat ausgewiesen werden, da die Fläche zu 50 % berechnet wird.

Als an die Kanalisation angeschlossen gelten alle überbauten und befestigten Flächen, von denen Regenwasser in die Anlagen der Stadtentwässerung fließen kann. Dies gilt auch für solche Flächen, (z.B. Zufahrten zu Garagen), von denen Niederschlagswasser mittelbar über Bürgersteige, Straßen, Wege, Plätze usw. in die Anlagen der Stadtentwässerung gelangt.

### **Brauchwassernutzung**

Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z.B. zur Toilettenspülung, zum Betrieb der Waschmaschine) das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser und ist auch als solches zu berechnen.

Die geförderte Wassermenge der letzten zwölf Monate ist vom Grundstückseigentümer bis zum 31. August vor Beginn des jeweiligen Veranlagungszeitraumes nachzuweisen.

Für die genaue Ermittlung der Wassermenge bietet sich die Installation von Zwischenzählern an. Die Ablesung der Zwischenzähler sollte jeweils zum Zeitpunkt der Ablesung des Hauptzählers erfolgen.

Sollten keine Zwischenzähler eingebaut sein oder werden die Angaben nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend gemacht, wäre eine Schätzung der Bemessungsgrundlage nötig.

Dieser Schätzung werden nachfolgend aufgeführte Durchschnittswerte zugrundegelegt:

<b>Toilette</b>	<b>11,5 cbm f. 1 Pers. im Jahr</b>
<b>Waschmaschine</b>	<b>6,5 cbm f. 1 Pers. im Jahr</b>

### **Zu Frage 4: Gewerbe**

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung, sind "haushaltsähnliche Gewerbeabfälle" dem Entsorgungs- und Abfuhrsystem der Stadt Velbert zu überlassen.

Das bedeutet, dass Gewerbebetriebe und Freiberufler bei der Zuteilung der Restmüllbehälter mit einem branchenabhängigen Mindestvolumen berücksichtigt werden müssen, welches sich nach der Gewerbeart und den Angestelltenzahlen richtet. Hierfür ist die Angabe der Branche sowie der Anzahl der Beschäftigten notwendig. Daraus ergeben sich die Einwohnergleichwerte für die Berechnung des Mindestvolumens. Diese sind für die Größe der Abfallgefäße maßgeblich.

### **zu Frage 5: Abfallgebühren**

Je gemeldeter Person sind 20 Liter Mindestvolumen bei 14-tägiger Leerung abzunehmen.  
(Beispiel: 4 Personen Haushalt = 80 Liter Mindestvolumen)